

Die Tötung „überzähliger“ Tiere in der tierexperimentellen Forschung aus strafrechtlicher Betrachtung

Mika Jue Casper, Vanessa Gerritsen

© Springer-Verlag GmbH Deutschland, ein Teil von Springer Nature 2025.

Jedes Jahr werden mehrere Millionen sog. Überschusstiere im Kontext von Tierversuchen getötet – diese Problematik gewinnt an Bedeutung. Die Praxis der Tötung von Tieren aufgrund fehlenden Nutzens für den Menschen wird zunehmend kritisch hinterfragt (zuletzt Casper/Gerritsen, NuR 2024, 515 und Fehn/Fehn/Schmieding/Bitschnau, NuR 2024, 724). Wie die Handlungen strafrechtlich zu bewerten sind, ist noch immer zu wenig geprüft worden. Es kam bislang noch zu keiner gerichtlichen Klärung, wobei von mehreren Staatsanwaltschaften im Rahmen der Untersuchung von Strafanzeigen aufrechtliche Unsicherheiten oder fehlende Kontrollmöglichkeiten verwiesen wurde. Dieser Aufsatz soll einen Beitrag zu der nach wie vor brisanten Diskussion leisten.

1. Einführung

In der tierexperimentellen Forschung werden häufig sehr spezifische Anforderungen an Genetik, Geschlecht und Alter der genutzten Tiere gestellt, um die erwünschten Forschungsergebnisse zu erzielen. Die Zucht von Tieren ist jedoch nicht so weit kontrollierbar, dass nur Tiere geboren werden, die diesen Anforderungen entsprechen. Stattdessen ist kalkulierbar und je nach Grundvoraussetzungen von vornherein klar, dass nur ein Teil der Zucht für einen Versuch „nutzbar“ ist. Entspricht ein Tier diesen Anforderungen nicht, ist es gängige Praxis, dieses zu töten.¹ Eine weitere Haltung desselben wird aus Kapazitäts- und finanziellen Gründen von den Verantwortlichen zumeist abgelehnt. Solche können jedoch grundsätzlich gerade nicht als vernünftiger Grund im Sinne des § 1 Satz 2 Tierschutzgesetz (TierSchG) gelten, wie im vorangegangenen Beitrag herausgestellt wurde.²

Die konkrete Zahl der aufgrund ihrer Nichtverwendbarkeit in Tierversuchen getöteten Tiere wird seit 2021 veröffentlicht.³ 2021 und 2022 war die Zahl mit 2,55 Millionen und 1,77 Millionen jeweils höher als jene der in Versuchen verwendeten Tiere (1,86 Millionen und 1,73 Millionen), 2023 erstmals niedriger (1,37 Millionen im Vergleich zu 1,46 Millionen).⁴ Im Januar 2021 erstatteten Tierschutzorganisationen Strafanzeige gegen vierzehn hessische Tierversuchslabore, da dort im Jahr 2017 151 632 Tiere mutmaßlich ohne vernünftigen Grund getötet worden waren.⁵ Im Juni des Jahres darauf wurde Strafanzeige gegen die Universität Kiel wegen der Tötung von 22 497 „Überschusstieren“ eingereicht.⁶ Hintergrund der Strafanzeigen war das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts 2019 zum „Küken-töten“, in welchem das Gericht rein finanzielle Gründe explizit nicht als rechtfertigend für Tiertötungen bewertete.⁷

Die Autoren kommen im Folgenden nach umfassender Prüfung der Straftatbestände des § 17 TierSchG und Würdigung der weiteren Umstände zu dem Schluss, dass die Tötung von „Überschusstieren“ den Straftatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG und in Einzelfällen auch des § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG grundsätzlich erfüllt. Sie ist damit nach Prüfung der Umstände im Einzelfall strafbar.

Mika Jue Casper, Jurist, FernUniversität Hagen
DJGT Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e.V.
Köln, Deutschland

Dr. iur. Vanessa Gerritsen, Stiftung für das Tier im Recht (TIR),
Zürich, Schweiz

2. Strafnorm des Tierschutzgesetzes

Mit Inkrafttreten des TierSchG vom 24. 7. 1972⁸ wurde das Leben des Tieres als solches geschützt und die Tötung von Wirbeltieren ohne vernünftigen Grund in den Straftatbestand aufgenommen.⁹ Nicht unerwähnt bleiben soll jedoch das erhebliche Vollzugsdefizit im Tierschutzstrafrecht, welches sich auch in der hier thematisierten Problematik widerspiegelt.¹⁰ Jahrzehntelang wurde über die nicht genehmigten Tötungen von Tieren in tierexperimentellen Forschungseinrichtungen einfach hinweggesehen.

Anders als in dem in § 1 Satz 2 TierSchG normierten Verbot, Tieren ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, stellt die Strafnorm lediglich auf Handlungen an Wirbeltieren ab. *Wirbeltiere* im Sinne des Gesetzes sind alle Tiere, welche eine Wirbelsäule besitzen, das heißt einen in Kopf, Rumpf und ggf. Schwanz aufgegliederten Körper mit segmentweise angeordneten Verknöcherungen, an deren vorderem Ende sich das Gehirn und die wichtigsten Sinnesorgane des jeweiligen Lebewesens befinden.¹¹ Das Entwicklungsstadium des Wirbeltieres spielt für die Reichweite des Schutzstatus von § 17 TierSchG keine Rolle.¹² Die

- 1) NRW LT-Drs. 17/11083, S. 3; Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert, NuR 2023, 22, 23; Deutsches Zentrum zum Schutz von Versuchstieren Bf3R: Versuchstierzahlen 2023, Stand 21. 1. 2025, abrufbar unter https://www.bf3r.de/de/verwendung_von_versuchstieren_im_berichtsjahr_2023-318066.html.
- 2) Casper/Gerritsen, NuR 2024, 515; zu diesem Schluss kommt auch Ach: Waste Animals, Stand 29. 12. 2022, abrufbar unter <https://www.praefaktisch.de/002e/waste-animals>.
- 3) Bf3R (Fn. 1).
- 4) Bf3R (Fn. 1), es wird von einem positiven Rückgang der Zahl von knapp 22 % an sog. Überschustieren im Jahr 2023 gesprochen. Verwunderlich ist allerdings, wie diese Zahl innerhalb eines so kurzen Zeitraums (im Vergleich zu 2021 knapp 46 %) derart zurückgehen konnte. Es drängt sich der Gedanke auf, dass erst die öffentliche Auseinandersetzung mit der Thematik entsprechenden Druck bei den Forschungseinrichtungen ausgelöst hat und gerade nicht eigenverantwortliches Handeln für eine möglichst geringe Anzahl gezüchteter Tiere ursächlich ist. Zum anderen ist eine höhere Dunkelziffer nicht auszuschließen.
- 5) Ärzte gegen Tierversuche e. V. und Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.: Pressemitteilung vom 1. 6. 2021, Stand 21. 1. 2025, abrufbar unter <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/ueber-150-000-tiere-als-ueberschuss-illegal-getoetet; Folge-Pressemitteilung derselben Autoren vom 12. 5. 2022, Stand 21. 1. 2025, abrufbar unter https://djgt.de/2022/05/12/gemeinsame-pressemitteilung-der-verbaende-aerzte-gegen-tierversuche-und-djgt-zur-toetung-von-ueberschustieren>.
- 6) Ärzte gegen Tierversuche e. V. und Deutsche Juristische Gesellschaft für Tierschutzrecht e. V.: Pressemitteilung vom 30. 6. 2022, Stand 21. 1. 2025, abrufbar unter: <https://www.aerzte-gegen-tierversuche.de/de/news/uni-kiel-toetet-22-497-tiere-als-ueberschuss>.
- 7) BVerwG, Urt. v. 13. 6. 2019 – 3 C 28/16, NVwZ 2019, 1617.
- 8) BGBl. 1972 I, S. 1277.
- 9) Nach § 17 Nr. 1 TierSchG wird mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer ein Wirbeltier ohne vernünftigen Grund tötet.
- 10) Hahn/Hoven, NuR 2021, 165, 167; Gerhold/Noetzel, JuS 2022, 993; Bültje, NJW 2019, 19, 23; Brandhuber, NJW 1988, 1953.
- 11) Pfohl, in: MüKoStGB, 4. Auflage 2022, § 17 TierSchG Rdnr. 25.
- 12) Lorz/Metzger Tierschutzgesetz, 7. Aufl. 2019, § 17 Rdnr. 3.

differenzierte Gewichtung von Wirbeltieren einerseits und wirbellosen Tieren andererseits ist auf die nach dem damaligen Wissensstand vorliegende unterschiedliche Schmerzwahrnehmung der Tierarten zurückzuführen.¹³ Dies ermöglicht zwar nicht, dass insbesondere wirbellose Tiere, die im Versuchstierbereich häufig verwendet werden, völlig unbedacht getötet werden dürfen, denn auch für sie gelten § 1 S. 2 und § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. a TierSchG. Gleichwohl ist eine Strafbarkeit ausgeschlossen, was zu weniger Beachtung in Wissenschaft und Praxis führt; so hat sich auch das Wiederaufleben der Diskussion über die Tötung der „Überschusstiere“ nicht an der Frage nach der Legalität, sondern an der Frage nach der Strafbarkeit entzündet. Hinsichtlich der Frage der Legalität der Tötung besteht kein minderer Schutz von Nicht-Wirbeltieren.

2.1 Tiertötung ohne vernünftigen Grund

In Bezug auf die Praxis der Tötung nicht verwendeter Tiere aus dem Bereich der tierexperimentellen Forschung drängt es sich auf, eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG wegen Tiertötung ohne vernünftigen Grund zu prüfen. Der Tatbestand ist unproblematisch erfüllt, es stellt sich aber die Frage, ob die Tötung durch einen etwaigen „vernünftigen Grund“ gerechtfertigt sein könnte. Wo über die reine (schmerzfreie) Tötungshandlung hinaus zusätzlich erhebliche oder länger anhaltende Schmerzen oder Leiden zugefügt werden, könnten die Tatbestände der Tierquälerei oder der rohen Tiermisshandlung nach § 17 Nr. 1 lit. a, b TierSchG erfüllt sein (Punkt 2.2). Eine Rechtfertigung durch einen vernünftigen Grund kommt dort nicht infrage.

2.1.1 Der Tatbestand des § 17 Nr. 1 TierSchG

Der Tatbestand stellt allein auf den aktiv oder durch Untertreten herbeigeführten Tod des Tieres ab, als den schwersten einem Lebewesen zufügbaren Schaden, und ist hier unzweifelhaft erfüllt. Auch liegt zweifellos Vorsatz hinsichtlich der Tötung der „Überschusstiere“ vor.

Erforderlich ist darüber hinaus, dass kein „vernünftiger Grund“ für die Tötung vorliegt, wobei die gleiche Begrifflichkeit wie in § 1 S. 2 TierSchG verwendet wird. Für die Tatbestandsmäßigkeit des § 17 Nr. 1 TierSchG werden dabei keine höheren Anforderungen als für die generelle Frage der Legalität nach § 1 TierSchG gestellt. Strafrechtsdogmatisch stellt sich das Erfordernis als die Einräumung eines zusätzlichen Rechtfertigungsgrundes dar, der der Interessensabwägung – vergleichbar mit § 34 StGB – offensteht.¹⁴

2.1.2 Rechtswidrigkeit (insb. vernünftiger Grund) und Rechtfertigung durch Genehmigung der für Tierversuche zuständigen Verwaltungsbehörde

Der vernünftige Grund und seine Grenzen wurden bereits in einem vorangegangenen Beitrag ausführlich thematisiert.¹⁵ Danach liegt bei der Tötung sogenannter Überschusstiere grundsätzlich kein vernünftiger Grund vor. Die Tötungen geschehen unter überwiegend wirtschaftlichen Gesichtspunkten, da die Kosten für eine weitere Haltung der für Versuche nicht nutzbaren Tiere eingespart werden sollen. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung¹⁶ derartige finanzielle Gründe nicht als „vernünftig“ im Sinne des Tierschutzgesetzes eingestuft, zudem erkennt schon das Tierschutzgesetz selbst die Einsparung von Arbeit, Zeit und Kosten in § 7a Abs. 2 Nr. 4 TierSchG nicht als rechtfertigend für die Zufügung von Schmerzen, Leiden oder Schäden an. Als zusätzlicher Gesichtspunkt wird zuweilen die Erhaltung von Forschungsmöglichkeiten vorgebracht,¹⁷ auf die auch im ersten Teil näher eingegangen wird.¹⁸ Gemeinhin anerkannt ist allerdings, dass die tatsächlichen Auswirkungen der Verpflichtung zur Haltung entsprechender Tiere, die keinen Nutzen für die Forschung (mehr) erbringen, auf den wissenschaftlichen Betrieb derzeit schwer vorhersehbar sind.¹⁹

Die bloß spekulative Annahme, dass eine weitere Haltung der Tiere zukünftige Forschung gefährden würde, vermag nicht als vernünftiger Grund herzuhalten. Jedenfalls müssten zunächst alle vorhandenen Haltungskapazitäten ermittelt und ausgeschöpft bzw. so stark erweitert werden, wie dies in Abwägung des Staatsziels Tierschutz mit der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit nach dem Prinzip praktischer Konkordanz zumutbar ist. Darüber hinaus wären sämtliche weiteren möglichen zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um eine Tötung zu verhindern.²⁰ Erst dann kann darüber gesprochen werden, ob erschöpfte Haltungskapazitäten gegebenenfalls einen vernünftigen Grund darstellen.²¹

Dass eine Praxis jahrzehntelang von den Behörden nicht beanstandet, jedenfalls geduldet wurde, ist aus rechtsstaatlicher Sicht zu missbilligen und kann keinesfalls Rechtfertigung dafür sein, dieser Praxis ihre Strafwürdigkeit grundsätzlich abzuerkennen.²² Nur dort, wo gesetzlich eine behördliche Genehmigung vorgesehen ist, kann sie auch rechtfertigend wirken. Die Zucht von Versuchstieren ist genehmigungsfrei. Allein die Zucht belasteter Linien ist genehmigungspflichtig nach § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, 3 TierSchG, wobei die Genehmigungspflicht greift, sobald klar ist, dass genetisch belastete Tiere geboren werden könnten, dies jedenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.²³ Diese Genehmigung umfasst jedoch lediglich die Zucht der besagten Tiere, nicht auch deren Tötung (ohne vorherige Verwendung). Handlungen über die Genehmigung hinaus oder den Voraussetzungen der Genehmigung zuwiderlaufend sind nicht durch diese gerechtfertigt.²⁴ Selbst eine konkludente, durch Untätigkeit beziehungsweise stillschweigende Akzeptanz implizierte oder gar ausdrückliche behördliche Genehmigung kann nicht zwingend Rechtfertigung sein, da das Rechtsgut des Tierschutzes, obgleich den Verwaltungsbehörden eine Kontrollfunktion zukommt, grundsätzlich nicht zur Disposition dieser steht und das Tierschutzgesetz eine derartige Genehmigung, separat oder im Rahmen der allgemeinen Tierversuchsgenehmigung, nicht vorsieht.²⁵ Eine Genehmigung, die pro-

13) BT-Drs. 6/2559, S. 10.

14) So zutreffend die h. M., siehe etwa: OLG Celle, Urt. v. 12. 10. 1993 – 2 Ss 147/93StA, NuR 1994, 513; Pfohl, in: MüKoStGB, 4. Auflage 2022, § 17 TierSchG, Rdnr. 31; Schrott, in: BeckOK StGB, 63. Edition, Stand 1. 11. 2024, § 17 TierSchG Rdnr. 59; Caspar, NuR 1997, 577, 578; Hoven/Hahn, JuS 2020, 823; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, Tierschutzgesetz, 4. Auflage 2023, § 1 Rdnr. 34, § 17 Rdnr. 8; Ort/Reckewell, in: Kluge, Tierschutzgesetz, 2002, § 17 Rdnr. 29; Lööck, Das Tierschutzstrafrecht nach Einführung der Staatszielbestimmung ‚Tierschutz‘ in das Grundgesetz (Art. 20a GG), 2016, S. 103; Maisack, Zum Begriff des vernünftigen Grundes im Tierschutzrecht, 2007, S. 65 ff.; Bülte, GA 2018, 35, 51; BT-Drs. 6/2559, S. 10; andere Ansicht BayObLG, vom 21. 3. 1977 – RReg. 4 St 4/77, BayObLGSt 77, 41; Lorz/Metzger (Fn. 12) § 1 Rdnr. 60; Metzger, in: Erbs/Kohlhaas, Strafrechtliche Nebengesetze, 254. EL Oktober 2024, § 1 TierSchG Rdnr. 23, § 17 TierSchG, Rdnr. 2.

15) Casper/Gerritsen (Fn. 2).

16) BVerwG (Fn. 7).

17) Fehn/Fehn/Schmieding/Bitschnau, NuR 2024, 724, 732, wonach der wissenschaftliche Betrieb und damit der Kernbereich der Wissenschaft erheblich eingeschränkt werden könnte, wenn überzählige Tiere die Haltungskapazitäten besetzen würden.

18) Casper/Gerritsen (Fn. 2), 520.

19) Fehn/Fehn/Schmieding/Bitschnau (Fn. 17).

20) So auch Fehn/Fehn/Schmieding/Bitschnau (Fn. 17), 731.

21) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14) § 17 Rdnr. 60.

22) Pfohl (Fn. 11) § 17 Rdnr. 128.

23) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 7 Rdnr. 7, 8.

24) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 17 Rdnr. 115.

25) BVerwG, Urt. v. 23. 10. 2008 – 7 C 48/07, NVwZ 2009, 650, 651; OLG Celle (Fn. 14), 514; Lorz/Metzger (Fn. 12), § 1 Rdnr. 68; Ort/Reckewell (Fn. 14), Rdnr. 148; Lorz/Metzger (Fn. 12), Hennenhaltungsverordnung Rdnr. 17.

spektiv die Tötung nicht für wissenschaftliche Zwecke eingesetzter Tiere mitumfassen würde, wäre diesbezüglich rechtswidrig, zumal diese Tötung gerade nicht vom legitimen Zweck der Tierversuchsgenehmigung gedeckt wäre.

2.1.3 Schuld (insb. Verbotsirrtum)

Fraglich ist das Vorliegen eines Verbotsirrtums nach § 17 StGB. Ein Verbotsirrtum liegt dann vor, wenn eine Person über die Widerrechtlichkeit ihres Handelns irrt und irrtümlich davon ausgeht, die Handlung und das verfolgte Ziel seien nicht verboten, es mithin an einem Unrechtsbewusstsein fehlt. Für das Unrechtsbewusstsein ist es nicht erforderlich, dass die Person die Strafbarkeit kennt, vielmehr ist es ausreichend, wenn die Person von einem gesetzlichen Verbot ausgeht; dieses kann etwa auch verwaltungsrechtlicher Natur sein. Bedingtes Unrechtsbewusstsein, also Zweifel an der Rechtmäßigkeit, ist ausreichend, um ein Unrechtsbewusstsein zu begründen und schließt einen Verbotsirrtum aus.²⁶

Für den vorliegenden Fall bedeutet dies, dass in der Regel nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Tötungsverbot selbst unbekannt ist, vielmehr ist es gesellschaftlich anerkannt und bekannt, dass die Tötung von Tieren grundsätzlich verboten ist.²⁷ Ein Verbotsirrtum nach § 17 StGB kann jedoch nicht nur dann vorliegen, wenn das grundsätzliche Verbot, mithin der Tatbestand, unbekannt ist. Ein Irrtum über das Unrecht ist auch dann gegeben, wenn über die Existenz oder die Reichweite eines Rechtfertigungsgrundes geirrt wird, wobei diese Fälle unter dem Begriff des Erlaubnistatbestandsirrtums geführt werden. Der vernünftige Grund als Rechtfertigungsgrund ist ausdrücklich normiert, jedoch ein wertungsoffener Rechtsbegriff, welcher der Auslegung bedarf. Allenfalls könnten die Handelnden daher über die Reichweite des vernünftigen Grundes irren, das heißt darüber, welche Motive unter welchen Umständen als vernünftig im Sinne des Gesetzes zu werten wären, was in der Literatur als Erlaubnisgrenzirtum bezeichnet wird.²⁸

Ein solcher Irrtum kann dabei nur im Einzelfall und für die jeweils betroffene Person individuell festgestellt werden und bedarf einer näheren Prüfung; er kann nicht für einen bestimmten Straftatbestand generell vermutet werden. Ein Verbotsirrtum liegt jedoch nicht bereits deshalb vor, weil es sich bei der betreffenden Tathandlung um eine für die Person oder für den Verkehrskreis übliche Vorgehensweise handelt, eine Tierversuchsgenehmigung vorliegt (siehe oben) oder weil es an Urteilen von Strafgerichten fehlt und insofern eine rechtliche Unsicherheit verbleibt.²⁹ Zweifel an einem Verbotsirrtum sind im vorliegenden Zusammenhang insbesondere deshalb angebracht, weil die Durchführung von Tierversuchen nach § 3 TierSchVersV durch sachkundige Personen erfolgen soll, wobei die Sachkunde nach Anlage 1 Abschnitt 2 der TierSchVersV auch vorsieht, dass Kenntnisse über die rechtlichen Anforderungen bestehen müssen. Dazu gehören die rechtlichen Anforderungen an eine Tiertötung, ob im Versuch oder unabhängig davon. Aufgrund der häufig hohen Tierzahlen und der Tatwiederholungen ist in der Regel von einer besonderen Schwere des Verstoßes gegen § 1 S. 2 TierSchG auszugehen. Sachkundigen Personen kommt denn auch eine besondere Erkundigungspflicht zu, Auskünfte über die Rechtmäßigkeit der Tiertötungen bei versierten Stellen einzuholen.³⁰ Zweifel dürften auch für die letzten Jahre bereits deshalb bestehen, weil das Thema immer wieder in den Fokus der betreffenden Einrichtungen gerät und Staatsanwaltschaften involviert, sowie Vorträge zu dem Thema gehalten werden. Insofern kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass insbesondere die betreffenden Personenkreise, sofern sie die rechtlichen Anforderungen an die Sachkunde tatsächlich erfüllen, die Möglichkeit eines rechtlichen Verbotes kennen und eine allfällige Strafbarkeit billigend in Kauf nehmen.³¹

Bei fehlender Sachkunde ist zudem zu prüfen, ob der jeweilige Leiter einer Einrichtung als mittelbarer Täter nach § 25 Abs. 1 Alt. 2 StGB in Betracht kommt, da dieser die rechtliche Unkenntnis und damit den Verbotsirrtum des unmittelbaren Handelnden zu verantworten hat und unter Umständen ausnutzt, indem er zumindest Kenntnis von den Tötungen hat und diese somit regelmäßig billigend in Kauf nimmt oder sogar selbst die Anweisung zur Tötung entsprechender Tiere erteilt. Abseits einer Strafbarkeit wäre sowohl eine ausführende Person als auch ein Versuchsleiter mit nachgewiesener fehlender Sachkunde nicht länger als zuverlässig im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 TierSchVersV anzusehen, womit ihnen die Erteilung einer (erneuten) Erlaubnis nach § 11 TierSchG versagt werden müsste.³²

Eine Strafbarkeit ist durch einen Verbotsirrtum jedenfalls nur dann ausgeschlossen, wenn der Verbotsirrtum für den Täter unvermeidbar war. Nach der Rechtsprechung des BGH sind die Anforderungen an eine Unvermeidbarkeit sehr streng³³ und der Täter hat sein Gewissen anzuspannen und unter Anwendung aller seiner intellektuellen Erkenntniskräfte sein Handeln zu bedenken. Erforderlich ist bei Zweifeln zumindest die Einholung von qualifiziertem Rechtsrat. Die Rechtslage in Bezug auf die Tötung von „Überschusstieren“ zeigt jedoch, dass eine Prüfung im Einzelfall unumgänglich und eine generelle Einschätzung nicht möglich ist.

Unvermeidbar ist der Irrtum im Weiteren nicht bereits dadurch, dass die Handlungen von Verbänden zugelassen sind oder empfohlen werden oder die Behörde sie duldet.³⁴ Selbst die direkte Absprache mit Behörden vermag die Vermeidbarkeit nicht ohne Weiteres zu begründen, ebenso wenig wie das Absehen von einer Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften in den bislang angezeigten Fällen. Wie sich aus den entsprechenden Begründungen ergibt, erachten die Staatsanwaltschaften eine Strafbarkeit nicht von vornherein als ausgeschlossen (siehe unter Punkt 3). Ein unvermeidbarer Verbotsirrtum dürfte bestenfalls für die erste beschuldigte Person angenommen werden, nicht mehr jedoch für nachfolgende.³⁵ Aufgrund der per Gesetz von ihnen verlangten besonderen Kenntnisse und der ihnen obliegenden Rechtserkundungspflicht handelt es sich bei Mitarbeitenden eines Versuchslabors um Experten, an die ohnehin strengere Anforderungen an die Vermeidbarkeitsprüfung zu stellen sind.

Über die Berücksichtigung im Umgang mit mehreren Motiven hinsichtlich des vernünftigen Grundes herrscht in der Literatur wie Rechtsprechung keine Einigkeit.³⁶ Vereinzelt wird im vorliegenden Fall die Wissenschaftsfreiheit als rechtfertigend angesehen.³⁷ Darauf wird im ersten Auf-

26) Kulhanek, in: MüKoStGB, 5. Auflage 2024, § 17 Rdnr. 31.

27) Lorz/Metzger (Fn. 12), § 17 Rdnr. 28.

28) v. Heintschel-Heinegg/Kudlich, in: BeckOK StGB, 61. Edition, § 16 Rdnr. 21.

29) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 17 Rdnr. 119; Pfohl (Fn. 11), Rdnr. 128.

30) Verfassungsgericht des Landes Brandenburg, Beschluss v. 12.10.2000 – 20/00, BeckRS 2000, 17684, Rdnr. 37; BGH, Beschl. v. 2.4.2008 – 5 StR 354/07, NJW 2008, 1827, 1830; BGH, Ur. v. 13.12.1995 – 3 StR 514/95, NStZ 1996, 236, 237; Lorz/Metzger (Fn. 12), § 17 Rdnr. 28.

31) Kluge (Fn. 14), Rdnr. 82.

32) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 11 Rdnr. 23.

33) BGH, Ur. v. 3.4.2008 – 3 StR 394/07, BeckRS 2008, 6865, Rdnr. 41.

34) OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.1993 – 5 Ss 171/92 – 59/92 I, NStZ 1994, 43.

35) Lorz/Metzger (Fn. 12), § 17 Rdnr. 117.

36) Für eine Berücksichtigung allein des Hauptzwecks BGH, Beschl. v. 12.11.2019 – 1 StR 370/19, NStZ-RR 2020, 142; Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 1 Rdnr. 43; andere Ansicht etwa Lorz/Metzger (Fn. 12), § 17 Rdnr. 25.

37) Chmielewska/Bert/Grüne/Hensel/Schönfelder, NuR 2015, 677, 681.

satzteil der Autoren zu diesem Thema vertieft eingegangen (dort Punkt 3.1.2.1).³⁸ Aufgrund der aktuell häufig stattfindenden Diskussionen und Fortbildungen zum Thema kann bei dem betreffenden Personenkreis für die Zukunft in der Regel ausgeschlossen werden, dass keine Zweifel hinsichtlich der Rechtmäßigkeit bestehen. Es ist bereits ersichtlich, dass die handelnden Personen die Möglichkeit einer Strafbarkeit der Tötungen sog. Überschusstiere nicht ausschließen, vielmehr befürchten sie, Unrecht zu tun und es bestehen wenigstens Zweifel an der Legalität der Tötungen betroffener Tiere.³⁹ Da inzwischen jedenfalls in der Literatur weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass es für eine Rechtfertigung im Einzelfall hinreichender Anstrengungen zur Vermeidung der Tötung bedarf, ist hinsichtlich dessen ein Verbotsirrtum vermeidbar und die Strafbarkeit nach § 17 Nr. 1 TierSchG ist an diesen Umständen zu bemessen.

2.2 Tierquälerei und Tiermisshandlung aus roher Gesinnung

Insbesondere aufgrund ihres quantitativen und qualitativen Gewichts erscheint es wichtig, die Tötungen auch auf möglicherweise erlittene Schmerzen und Leiden der betroffenen Tiere hin zu untersuchen. Selbst wenn die Tötungen nach § 17 Nr. 1 TierSchG an sich gerechtfertigt sein sollten, wäre es die Verwirklichung der weiteren Tatbestandsvarianten von § 17 Nr. 2 TierSchG nicht, da das Gesetz hier nicht auf einen vernünftigen Grund abstellt.

Grundsätzlich ist für Tötungen gem. § 2 Abs. 2 S. 1 TierSchVersV bei mehreren zur Verfügung stehenden Tötungsmethoden diejenige zu wählen, welche am wenigsten belastend für das Tier ist. Die Auswahl ist dem Verantwortlichen folglich nicht freigestellt und gerade auch hier darf einer Methode nicht deshalb Vorrang gegeben werden, weil sie etwa den wenigsten Materialverbrauch und damit die geringsten Kosten aufweist oder den geringsten Aufwand verursacht.⁴⁰

Mit § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG stellt es der deutsche Gesetzgeber unter Strafe, „einem Wirbeltier länger anhaltende oder sich wiederholende erhebliche Schmerzen oder Leiden“ zuzufügen.

Schmerzen im Sinne der Norm sind unangenehme Sinnes- und Gefühlswahrnehmungen, welche mit akuter oder potenzieller Gewebeschädigung einhergehen.⁴¹ Bereits ein einmalig empfundener Schmerz einer gewissen Intensität reicht aus.⁴² Schmerzfähigkeit wird nach aktuellem Wissensstand bei allen Wirbeltieren sowie bei Kopffüßern und Zahnfußkrebsen – im Tierversuch ebenfalls häufig eingesetzt – angenommen.⁴³ Etwa bei der gängigen Tötung mittels Genickbruchs (zervikale Dislokation) kann Schmerzlosigkeit nicht zuverlässig sichergestellt werden.⁴⁴ Bei dieser Methode ebenso wie bei der Enthauptung (Dekapitation) ist höchste Präzision erforderlich und eine gewisse Misserfolgsrate bereits einkalkuliert. Fehler sind trotz erforderlicher Fachkunde schnell passiert und gehen bei den Tieren in der Regel mit Schmerzen drastischen Ausmaßes einher.

Der Begriff des Leidens wird weit ausgelegt. Er umfasst alle nicht bereits vom Begriff des Schmerzes umfassten Beeinträchtigungen im Wohlbefinden, die über ein schlichtes Unbehagen hinausgehen und eine nicht ganz unwesentliche Zeitspanne, das heißt über eine reine Augenblicksempfindung hinaus, fortauern.⁴⁵ Wie bei dem Merkmal Schmerzen genügt auch hier, trotz des Wortlauts im Plural, ein „einzelnes“ Leiden.⁴⁶ Auch Angst und Stress⁴⁷ werden unter Leiden gefasst, Leiden kann damit auch tier-seelisch empfunden werden.⁴⁸ In der Praxis wird Angst nur selten als bereits ausschlaggebendes Merkmal in die Prüfung des Tatbestandes aufgenommen.⁴⁹ Von der EU wird Angst in der Tierversuchs-Richtlinie – anders als in Deutschland – jedoch als eigenständiges Belastungskriterium für die Einordnung des Tierversuchs in Schweregrade aufgeführt.⁵⁰

Die Tötungen erfolgen – insbesondere bei Nagetieren, welche die am häufigsten als „überschüssig“ getöteten Tiere sind – oft auch über eine Vergasung mit CO₂.⁵¹ Obwohl die Verwendung von CO₂ bei Mäusen und Ratten⁵² als gän-

38) Casper/Gerritsen (Fn. 2), 520.

39) Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert (Fn. 1), 24; ZEIT: Aussortiert, Stand 5.5.2022, abrufbar unter <https://www.zeit.de/2022/19/versuchstiere-tierschutz-forschung-tierversuche>.

40) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 2 TierSchVersV, Rdnr. 5.

41) VG Münster, Beschl. v. 2.10.2018 – 11 L 835/18, BeckRS 2018, 23900, Rdnr. 14; International Association for the Study of Pain (IASP): IASP Announces Revised Definition of Pain, Stand 16.7.2020, abrufbar unter <https://www.iasp-pain.org/publications/iasp-news/iasp-announces-revised-definition-of-pain/>; Bernatzky, in: Sambraus/Steiger, Das Buch vom Tierschutz, 1997, S. 40.

42) Lorz/Metzger (Fn. 12), § 1 Rdnr. 19.

43) OLG Celle, Urt. v. 6.6.1997 – 23 Ss 50/97, NSTz-RR 1997, 381; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.1993 – 5 Ss 171/92 – 59/92 I, NuR 1994, 517; OLG Zweibrücken, Beschl. v. 22.8.1985 – 2 Ss 219/85, NSTz 1986, 230; VG Regensburg, Urt. v. 10.5.2016 – RN 4 K 16.8, BeckRS 2016, 47365; Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 4), § 1 Rdnr. 16; Lorz/Metzger (Fn. 12), § 1 Rdnr. 25; Bünnigmann, NuR 2014, 177.

44) EFSA-AHAW 2006, S. 28; Grahwit, DtW 2005, 96.

45) BGH, Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1834; BVerwG, Urt. v. 22.11.2000 – 11 C 2/00, NuR 2001, 455; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, BeckRS 2016, 9790; VGH München, Beschl. v. 18.5.2021 – 23 CS 21.64, BeckRS 2021, 12533; VGH Mannheim, Beschl. v. 3.11.2004 – 1 S 2279/04, BeckRS 2006, 24096; OLG Düsseldorf, Beschl. v. 20.4.1993 – 5 Ss 171/92 – 59/92 I, NSTz 1994, 43; VG Münster, Beschl. v. 2.10.2018 – 11 L 835/18, BeckRS 2018, 23900; VG Augsburg, Beschl. v. 6.6.2017 – Au 1 S 17.645, BeckRS 2017, 118058.

46) Lorz/Metzger (Fn. 12), § 1 Rdnr. 19; Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 17 Rdnr. 87.

47) Siehe hierzu Gerritsen, Güterabwägung im Tierversuchsbewilligungsverfahren, 2022, S. 427 ff.

48) OVG Lüneburg, Beschl. v. 15.10.2012 – 11 ME 234/12, NVwZ-RR 2013, 182; OLG Frankfurt, Beschl. v. 4.6.1991 – 2 Ws (B) 242/91 OWiG, NJW 1992, 1639; VG Berlin, Urt. v. 15.2.2017 – 24 K 188.14, BeckRS 2017, 106584; Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 1 Rdnr. 24; Kluge/v. Loeper, Tierschutzgesetz, 2002, § 1 Rdnr. 23; Lorz/Metzger (Fn. 12), § 1 Rdnr. 34, 36; vgl. auch Erwägungsgrund 2 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates vom 24.9.2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung (EU-Tierschlacht-VO), ABl. 2009 L 303, 1.

49) Vgl. beispielhaft für das Tierversuchsrecht: Maisack, Gutachten zu der Frage, ob und ggf. welche Bestimmungen der Richtlinie 2010/63/EU (EU-Tierversuchs-Richtlinie) durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes und die Tierschutz-Versuchstierverordnung nicht oder nicht ausreichend in deutsches Recht umgesetzt worden sind, 2016, S. 14; Hildermann, Die EU-Tierversuchsrichtlinie und ihre Umsetzung in nationales Recht: unions- und verfassungsrechtliche Aspekte, 2016, S. 261.

50) Vgl. nur Art. 1 Abs. 5 Buchstabe f; Art. 3 Nr. 1; Art. 4 Abs. 3; Art. 6 Abs. 1; Art. 9 Abs. 3; Art. 13 Abs. 2 Buchstabe c; Art. 14 Abs. 1; Art. 15 Abs. 2; Art. 16 Abs. 2; Art. 17 Abs. 1 und 2; Art. 22 Abs. 2; Art. 24 Abs. 2 Buchstabe a; Art. 33 Abs. 1 Buchstabe d; Art. 55 Abs. 3; Anhang V Nr. 7; Anhang VIII der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, ABl. 2010 L 276, 33.

51) Corbach, Untersuchung der CO₂-Euthanasie bei Labormäusen auf Tierschutzgerechtigkeit, DVG Service, 2006; siehe auch Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Schweiz): Eine schonendere Tötungsmethode für Labortiere, Stand 21.1.2025, abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/forschungsprojekte-tiere/labortiere-schonend-toeten.html>.

52) Nur für diese Tierarten und Vögel ist die Kohlendioxidexposition als Tötungsmethode zulässig gem. Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 TierSchVersV; vgl. auch Schweizerische Eidgenossenschaft, Fachgerechte und tierschutzkonforme Euthanasie von Versuchstieren 3.01, Stand 2.3.2022, abrufbar unter <https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/tierversuche/fachinformation-3-01-toeten-versuchstiere.pdf>, S. 8.

gig bezeichnet werden kann, gibt es dafür keine standardisierte Durchführungsanweisung.⁵³ In Studien wurden zahlreiche Indizien festgestellt, die eine Verursachung von erheblichen Schmerzen⁵⁴ und Leiden bei den Tieren annehmen lassen.⁵⁵ So wird Kohlendioxid von Tieren abseits von Zwangsmaßnahmen ab einem bestimmten Schwellenwert gemieden.⁵⁶ Es führt zu Atemnot und damit Panikempfinden⁵⁷, außerdem setzt sich das Gas als Kohlensäure auf den Atemwegen ab und führt zu stechendem Reiz und einer Dyspnoe.⁵⁸ Teilweise stark erhöhte Adrenalin- und Noradrenalinwerte stehen ebenso für eine Stressreaktion.⁵⁹ Von der EFSA wurde empfohlen, diese Tötungsmethode ausschließlich bei bewusstlosen Tieren anzuwenden.⁶⁰ Erfolgt die Tötung über Einsetzen in ein Behältnis mit zuvor bereits hoher CO₂-Konzentration (über 50%), wird eine mindestens 10- bis 15-sekündige erhebliche Schmerzphase verursacht.⁶¹ Wird das Gas zu langsam eingeleitet, kommt es vermehrt zu Erstickungsängsten bei vollem Bewusstsein.⁶² Bei der ebenso gängigen CO₂-Betäubung im Rahmen der Schlachtung von Schweinen werden immer wieder heftige Abwehrreaktionen beobachtet, so etwa

„Lautäußerungen, Zurückdrängen, Kopfschütteln, Maulatmung, Sprüngen in die Luft, Fluchtversuche“.⁶³ Es ist daneben bei geringer Sorgfalt möglich, dass Tiere nach CO₂-Zufuhr für tot gehalten und dementsprechend behandelt werden, obwohl sie noch leben.⁶⁴ Ob eine Tötung mittels CO₂ leidensfrei möglich ist, muss dahingestellt bleiben. Die Anwendung dieses Gases erfordert zumindest eine entsprechende Schulung und ein Höchstmaß an Sorgfalt, die erfahrungsgemäß nicht in jeder Forschungsinstitution die angemessene Priorität genießt, weshalb die Art und Weise der Tötung im Verdachtsfall zwingend zu überprüfen ist.

Die Schwelle zur *Erheblichkeit* der Leiden und Schmerzen ist schneller überschritten, als man es dem Wortlaut zunächst entnehmen würde. Das Merkmal dient der Ausgrenzung von Bagatellfällen, etwa reinen Augenblicksempfindungen.⁶⁵ Erfasst wird die ganze Bandbreite von „keine Bagatelle mehr“, das heißt mehr als nur geringfügig,⁶⁶ bis hin zu „schwer“.⁶⁷ Es kann davon ausgegangen werden, dass Tiere als erheblich beeinträchtigt empfinden, was auch vom Menschen als erheblich empfunden werden würde.⁶⁸ Zumindest bei sorgfaltswidriger Tötung mittels CO₂ ist daher grundsätzlich von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Mit „*länger anhaltend*“ soll eine von ihrer Dauer her nur kurzfristige Störung des Wohlbefindens von der Strafbarkeit ausgenommen werden.⁶⁹ Je höher der Schmerz- oder Leidensdruck ist, desto geringer fallen die Anforderungen an die Zeitspanne aus.⁷⁰ Unter Umständen reichen bereits wenige Minuten oder sogar Sekunden.⁷¹ Ein rund 15-sekündiges Ersticken ist daher in Anbetracht der Leidensintensität in Übereinstimmung mit Literatur und Rechtsprechung durchaus als „länger anhaltend“ zu betrachten,⁷² zumal ein entsprechender Todeskampf deutlich über das Erfordernis des unmittelbaren Eintritts des Zustands der vollständigen Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit nach der Einwirkung hinausgeht und somit durchaus länger anhaltende vermeidbare Belastungen entstehen. Vor dem Hintergrund des Gebots der größtmöglichen Schmerzvermeidung nach § 4 Abs. 1 S. 2 letzter Hs. TierSchG ist zu fragen, ob ein anderes, mit weniger Schmerzen für die betroffenen Tiere verbundenes Verfahren möglich gewesen wäre. Dies gilt auch für den Fall, dass mit dieser Wahl ein Mehraufwand an Geld, Arbeit oder Zeit verbunden gewesen wäre.⁷³

- 53) Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin (LaGeSo), CO₂-Tötung aus Sicht des Tierschutzes, S. 1.
- 54) Corbach (Fn. 52), S. 118: „Von Schmerzen bei der CO₂-Inhalation, besonders bei hohen Konzentrationen in der Atemluft, ist aufgrund zahlreicher Untersuchungen beim Menschen und bei verschiedenen Tierarten auszugehen. Kohlenstoffdioxid wird sogar als definierter Schmerzreiz nicht nur bei Menschen (Anton et al. 1992; Hummel et al. 1994), sondern auch bei Tieren (Thurauf et al. 1991) eingesetzt“.
- 55) Wong/Makowska/Weary, Biol. Lett. 2012, 9, 1, <https://doi.org/10.1098/rsbl.2012.1000>; Cressey, Nature 500, 130f.; Marquardt, Vergleich der Belastungen durch Kohlendioxid (CO₂), Isofluran und Sevofluran in der Phase der Narkoseeinleitung bei Mäusen – ein Beitrag zum Refinement von Tierversuchen, 2013, S. 155: „[...] muss man von einer erheblichen Belastung und Distress für das Tier ausgehen“; siehe auch SRF: „Überzählige Versuchstiere – Umstrittene Tötungsmethode bei Labormäusen“, Stand 21.1.2025, abrufbar unter <https://www.srf.ch/news/schweiz/ueberzaehlige-versuchstiere-umstrittene-toetungsmethode-bei-labormaeusen>; Gerritsen (Fn. 48), S. 418ff.
- 56) University of British Columbia: More humane ways to kill laboratory mice, Stand 19.3.2023, abrufbar unter <https://awp.landfood.ubc.ca/2015/01/20/more-humane-ways-to-kill-laboratory-mice/>; Herrmann, AtD 2012, 241.
- 57) LaGeSo (Fn. 54).
- 58) Herrmann (Fn. 57); zu Schweinen: taz: „Die meisten Tiere leiden zu viel“, Stand 23.5.2017, abrufbar unter <https://taz.de/Tiermediziner-ueber-das-Schlachten/!5411010/>; NDR: Betäubung beim Schlachten: Wie Schweine leiden, Stand 30.3.2020, abrufbar unter <https://www.ndr.de/ratgeber/verbraucher/Betaeubung-beim-Schlachten-Wie-Schweine-leiden,schweine650.html>.
- 59) Marquardt (Fn. 56), S. 156.
- 60) European Food Safety Authority: EFSA-Q-2004-105, The EFSA Journal, 2005, 292, S. 30; Herrmann/Köpernik/Biedermann, AtD 2009, 157.
- 61) Hawkins/Playle/Golledge/Leach/Banzett/Coenen/Cooper/Danneman/Flecknell/Kirkden/Niel/Raj, Newcastle Consensus Meeting on Carbonyl Dioxide Euthanasia of Laboratory Animals, University of Newcastle upon Tyne, UK, 2006, S. 2; Artwohl/Brown/Corning/Stein, Public statements: Report of the ACLAM Task Force on Rodent Euthanasia, American College of Laboratory Animal Medicine (ACLAM), 2005, S. 5; Corbach, (Fn. 52), S. 118; Marquardt, (Fn. 56), S. 156: „einzelne Tiere nach 300s noch bei Bewusstsein“.
- 62) So auch beim Menschen bei zu langsamer Narkoseeinleitung, vgl. Meduna, Kohlendioxid-Therapie, Springfield IL: CC Thomas, 1950; Corbach (Fn. 52), S. 119; American Veterinary Medical Association (AVMA): Guidelines on Euthanasia (Formerly the Report of the AVMA Panel of Euthanasia), 2007, S. 8; Quarks: Kann man vermeiden, dass Schweine beim Schlachten leiden?, Stand 23.11.2018, abrufbar unter <https://www.quarks.de/umwelt/landwirtschaft/vermeiden-dass-schweine-beim-schlachten-leiden/>: „Nicht alle Tiere werden sofort bewusstlos, stattdessen leiden sie für rund 15 Sekunden unter Atemnot, ehe die Methode wirkt. Ärzte beschreiben, dass die Tiere ihre Mäuler nach oben strecken, als würden sie nach Luft schnappen“.

- 63) Machold, Mitteilungsblatt Fleischforschung Kulmbach 54 2015, Nr. 208, S. 88; Indizien für das Vorhandensein und die Intensität von Schmerzen, vgl. Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 17 Rdnr. 90.
- 64) Kohlendioxid-Euthanasie für Ratten und Mäuse (BU ASC-Richtlinien), Stand 19.3.2023, abrufbar unter <https://www.bu.edu/researchsupport/compliance/animal-care/working-with-animals/euthanasia/carbon-dioxide-euthanasia-for-rats-and-mice/>.
- 65) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 17 Rdnr. 88.
- 66) OVG Münster, Beschl. v. 30.6.2016 – 20 B 1408/15, BeckRS 2016, 49411; Lorz/Metzger (Fn. 12), § 17 Rdnr. 42.
- 67) BGH, Urt. v. 18.2.1987 – 2 StR 159/86, NJW 1987, 1833f; OLG Karlsruhe, Urt. v. 29.10.2015 – 3 Ss 433/15, BeckRS 2016, 9790, Rdnr. 8.
- 68) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 17 Rdnr. 89; Moritz, AtD 2011, 43; Lorz/Metzger (Fn. 12), § 1 Rdnr. 28.
- 69) OLG Düsseldorf (Fn. 46), 43; Pfohl (Fn. 11), Rdnr. 83.
- 70) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 17 Rdnr. 92.
- 71) Beispielsweise im Rahmen eines über 20 Sekunden andauernden Todeskampfes durch Entbluten, vor welchem das Tier entweder nicht betäubt oder fehlbetäubt worden ist, vgl. LG Kassel, Urt. v. 27.4.2020 – 9 Ns 9634 Js 23170/13, BeckRS 2020, 39039; OLG Frankfurt, Beschl. v. 14.12.2020 – 2 Ss 194/20, NZWiSt 2021, 401, 403.
- 72) LG Kassel Urt. v. 27.4.2020 – 9 Ns 9634 Js 23170/13, BeckRS 2020, 39039, Rdnr. 20, 66, 86ff.; Hirt/Maisack/Moritz/Felde, (Fn. 14), § 17 Rdnr. 92 mit weiteren Verweisen.
- 73) Hirt/Maisack/Moritz/Felde (Fn. 14), § 4 Rdnr. 10.

Für die Verwirklichung des Tatbestandes reicht es, wenn nur ein einziges Tier erheblich und länger anhaltend leidet.⁷⁴ Von derart länger anhaltenden erheblichen Schmerzen oder Leiden ist jedenfalls bei einzelnen Tieren regelmäßig auszugehen, insbesondere in Bezug auf die CO₂-Tötung, die gemäß aktuellem Stand der Wissenschaft praktisch zwangsläufig mit Schmerzen und Leiden für die Tiere einhergeht. Zwar sind die Tötungsmethoden für Versuchstiere unter bestimmten Bedingungen per TierSchVersV erlaubt, werden jedoch diese Bedingungen nicht eingehalten oder findet eine anderweitig unsachgemäße Anwendung der Methoden statt, insbesondere die Auswahl einer belastenderen Methode (CO₂) bei Verfügbarkeit einer weniger belastenden Methode, kann eine Strafbarkeit nach § 17 Nr. 2 lit. b TierSchG gegeben sein. Für „Überschusstiere“ sind zudem die Vorschriften für Versuchstiere nicht eins zu eins anwendbar, da es sich hierbei gerade nicht um Versuchstiere handelt und sie demnach nach den strengeren allgemeinen Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu behandeln sind. Dies dürfte sich auch auf belastende Tötungsmethoden beziehen. Solche sind für *Versuchstiere* zwar ebenso wie die Unterschreitung der allgemeinen Mindestanforderungen in Bezug auf die Tierhaltung unter bestimmten Umständen zugelassen, für andere Tiere gelten sie jedoch nicht als tierschutzkonform. Als Herausforderung gestaltet sich allerdings der konkrete Nachweis, zumal es in der Praxis häufig an detaillierten Aufzeichnungen über die Tötungen und an der Erfassung individuell erlebter Schmerzen und Leiden bei den Tieren im Rahmen der Tötung fehlt.

Eine rohe Tiermisshandlung (§ 17 Nr. 2 lit. a TierSchG) kommt typischerweise nicht in Betracht. Im Rahmen von Tierversuchen bzw. dazugehörigen Tierzuchten ist regelmäßig nicht von einer derart rohen Gesinnung auszugehen.

3. Verfolgungspraxis und fehlende Kontrolle

Bereits mehrere Staatsanwaltschaften und eine Generalstaatsanwaltschaft entschieden über Strafanzeigen von Tierschutzorganisationen hinsichtlich der Tötung sog. Überschusstiere. Sie wurden mit unterschiedlichen Begründungen eingestellt oder die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt, wobei eine Strafbarkeit in vielen Fällen nicht gänzlich abgelehnt, jedoch festgestellt wurde, dass es an konkreten Beweisen für ein individuelles Fehlverhalten fehle.⁷⁵ Aufgrund der hohen Intransparenz im Bereich der Forschung mit Tierversuchen sowie der mangelnden Ermächtigungsgrundlagen für die Kontrolle und Erhebung notwendiger Daten über eventuell sorgfaltswidrige Zuchten und Tötungen, sind derart detaillierte Informationen aktuell nicht zu erheben.⁷⁶ Andere Staatsanwaltschaften argumentierten, dass ein vernünftiger Grund vorliege, da Tierversuche erlaubt und erwünscht seien und die damit zusammenhängenden Tötungen daher wissenschaftliche Gründe hätten, womit sie wie die Tierversuche gerechtfertigt seien. Die weitere kostenintensive Haltung der Tiere per se würde Tierversuche verhindern, was der Gesetzgeber nicht wolle und einem zu großen Einschnitt in die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit gleichkäme.⁷⁷ Solange interne Richtlinien eingehalten würden, seien die Tötungen rechtmäßig.⁷⁸ Dass ein vernünftiger Grund vorliege, könne jedenfalls nicht ausgeschlossen werden.⁷⁹ Nur wenn tatsächliche Umstände darauf hindeuten würden, dass Haltungskapazitäten vorhanden sind und Tiere trotzdem getötet wurden, zudem nicht nachweislich alles zur Vermittlung oder anderweitigen Nutzung der Tiere unternommen worden sei, wäre eine Strafbarkeit im Einzelfall anzunehmen.⁸⁰ Die Tötungsbefugnis von Behörden in § 16a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TierSchG flankiere die vorliegend erfolgten Tötungen. Anders als bei den „Kükentötungen“ sei hier das Schicksal der Tiere nicht vor Geburt absehbar.⁸¹ Im Zweifel für den Beschuldigten nimmt man also an, es wurde alles richtig gemacht.⁸²

Auf die meisten dieser Argumente wird inhaltlich im vorangegangenen Aufsatz eingegangen.⁸³ Vorliegend soll hervorgehoben werden, dass die Strafverfolgung der tatbestandsmäßigen und unter den genannten Voraussetzungen strafbaren Handlungen⁸⁴ ausschließlich an der fehlenden Möglichkeit scheitert, Nachweise über die Bemühungen zur Vermeidung der Tötungen einzuholen. Private können bereits aufgrund von Bereichsausnahmeklauseln in den meisten Informationsfreiheitsgesetzen der Länder keine Informationen von wissenschaftlichen Institutionen anfragen. Auch den Behörden ist dies jedoch im Bereich der „Überschusstiere“ versagt, da hierfür eine gesetzliche Ermächtigung fehlt. Das TierSchG spart den Bereich „Überschusstiere“ bislang vollständig aus, was insbesondere auch an der während langer Zeit komplett fehlenden Aufmerksamkeit für die Tötung entsprechender Tiere liegen dürfte. Die Situation hat sich inzwischen indes deutlich geändert. Über die Strafbarkeit der ungerechtfertigten Tötung von Überschusstieren bzw. bezüglich der Notwendigkeit des Vorliegens eines vernünftigen Grundes über die Tierversuchsgenehmigung hinaus besteht in der Literatur Einigkeit, wobei über die Einzelheiten der Argumentation, der alternativen Möglichkeiten und die Grenze der Zumutbarkeit auseinandergelagerte Positionen vertreten werden.⁸⁵ Soll das Tierschutzgesetz in diesem Bereich nicht weiterhin leerlaufen, sind Kontrollmöglichkeiten bzw. -pflichten der Verwaltungsbehörden unumgänglich.

4. Gebotenes Handeln des Gesetzgebers und der Verwaltung

Es ist Aufgabe des Gesetzgebers, diese Ermächtigungsgrundlagen zur Ermöglichung der Kontrolle von Tötungen und vorgenommenen alternativen Maßnahmen zu schaffen. Das Staatsziel Tierschutz, das TierSchG und auch die EU-Tierversuchsrichtlinie legen großen Wert auf den Schutz von Versuchstieren und regeln Tierversuche streng.⁸⁶ Dass nun ein direkt im Zusammenhang mit der für Tierversuche vorgeschriebenen Tierzucht und der Selektion gezüchteter Tiere zusammenhängendes, grundsätzlich strafbares Verhalten beinahe ungesehen und insbesondere unkontrolliert vorstattengehen darf, ist mit den Zielen der entsprechen-

74) *Cirsovius*, NuR 2017, 665, 669. Sind mehrere Tiere betroffen, ist von einer Mehrfachbegehung der Straftat auszugehen.

75) Staatsanwaltschaft Marburg, Bescheid vom 27.9.2022, 4 UJs 43567/21, S. 3; Staatsanwaltschaft Gießen, Bescheid v. 13.12.2022, 602 UJs 76140/21, S. 3; Staatsanwaltschaft Darmstadt, Bescheid v. 16.3.2023, 300 Js 48712/22, S. 7.

76) Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Bescheid vom 29.11.2022, 7 Zs 15/22 U, S. 14, wonach es Aufgabe des Gesetzgebers sei, entsprechende verwaltungsrechtliche Kontrollmöglichkeiten mit Blick auf die Zucht zu schaffen.

77) Siehe hierzu Punkt 2.1.2.

78) Staatsanwaltschaft Wiesbaden, Bescheid vom 25.3.2022, 4415 Js 25132/21, S. 5.

79) Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main, Bescheid v. 22.8.2022, 8910 UJs 407756/21, S. 2.

80) Staatsanwaltschaft Darmstadt (Fn. 78), S. 8.

81) Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Fn. 79), S. 9.

82) Staatsanwaltschaft Kiel, Bescheid vom 15.10.2024, 588 Js 37022/22, S. 3.

83) *Casper/Gerritsen* (Fn. 2).

84) Die Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main (Fn. 79) führt aus, dass eine Strafverfolgung künftig durchaus denkbar erscheint, ein Nicht-Vorliegen des vernünftigen Grundes ist demnach möglich bis wahrscheinlich, S. 14.

85) *Chmielewska/Bert/Grüne/Hensel/Schönfelder* (Fn. 38), 681; *Wagenknecht/Eusemann/Schwedhelm/Schönfelder/Bert*, NuR 2023, 45: 225–233, 233; *Fehn/Fehn/Schmieding/Bitschnau* (Fn. 17), 733.

86) Siehe nur Richtlinie 2010/63/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22.9.2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, Erwägungsgründe 6, 7; *Hirt/Maisack/Moritz/Felde* (Fn. 14), Art. 20a GG Rdnr. 4.

den Vorschriften nicht vereinbar. Kein Tier darf faktisch ungeschützt bleiben, was auf die „Überschusstiere“ aktuell jedoch zutrifft, da nicht kontrolliert und effektiv beeinflusst werden kann, wie mit ihnen verfahren wird. Dies gilt auch für den Fall, dass künftig verbindlich festgelegt werden sollte, unter welchen Umständen ein vernünftiger Grund anzunehmen wäre.⁸⁷ In jedem Fall muss die Einhaltung dieser Vorgaben kontrollierbar sein, und es muss möglich sein, Anklage wegen Begehung einer Straftat zu erheben, wenn die Vorgaben nachweislich nicht eingehalten wurden. Eine Regelung, die allein im Vertrauen auf ihre Einhaltung festgelegt wird, liefe leer und würde keinen Beitrag zu einem besseren Schutz nicht verwendeter Tiere in Forschungsinstitutionen leisten. Ebenso läuft ein Straftatbestand leer, wenn die Anklageerhebung bereits an der Möglichkeit zur Einholung notwendiger Informationen scheitert. Bei einer möglichen rechtlich verankerten Definition des vernünftigen Grundes spezifisch in Bezug auf die vorliegend betroffenen Tiere ist zu beachten, dass dieser bewusst als wertungsoffener Begriff implementiert wurde.

Im Weiteren darf eine bestimmte Gruppe von Tiernutzenden nicht unverhältnismäßig gegenüber anderen privilegiert werden, etwa dadurch, dass das Vorhandensein eines vernünftigen Grundes nur für sie an geringere und sachlich nicht angemessene Anforderungen geknüpft wird.⁸⁸ Es war der Wille des 2024 amtierenden Gesetzgebers, dass besonders bestraft werden soll, wer strukturell eine große Anzahl von Tieren tötet – dies war im Änderungsentwurf zum Tierschutzgesetz vorgesehen.⁸⁹ Bereits gemäß geltender Rechtslage entspricht die Tötung von Tieren ohne vernünftigen Grund gemäß § 17 Nr. 1 TierSchG einer ernstzunehmenden Straftat. Es liegt somit auf der Hand, dass Systeme, die mit der strukturellen Tötung von Tieren in hoher Zahl einhergehen und somit quantitativ und qualitativ in schwerwiegender Weise gegen das Recht verstoßen, unter besonderer Beobachtung stehen und entsprechend rechenschaftspflichtig sind, gerade weil sie eine problematische und grundsätzlich unter Strafe stehende Handlung in systematischer Weise betreiben. Die teils geforderte Legalisierung eines Straftatbestands für eine bestimmte Nutzergruppe⁹⁰ widerspricht dem Gerechtigkeitsgedanken somit diametral. Auch wenn die Wissenschafts- und Forschungsfreiheit als schrankenlos gewährleistetes Grundrecht gilt, so findet sie ihre verfassungsimmanenten Schranken unter anderem durch das grundsätzlich gleichrangige Staatsziel Tierschutz.⁹¹ Hier bedarf es einer sorgfältigen und alle Faktoren berücksichtigenden Abwägung, ohne einem von beiden von vornherein mehr Gewicht zuzusprechen.⁹²

Es liegt im Rahmen der Möglichkeiten der zuständigen Behörde, auf die verbindliche und einheitliche Festlegung derartiger Regelungen hinzuwirken. Verbindlichkeit und Einheitlichkeit sind für einen wirksamen Vollzug und die Abwendung von Rechtsunsicherheit notwendig. Eine bundeseinheitliche Strafnorm darf in ihrem Vollzug nicht an unverbindliche behördeninterne Absprachen geknüpft sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Einhaltung dieser internen Absprachen für die Behörde gar nicht kontrollierbar ist. Entsprechender Kontrollmöglichkeiten bedarf es, bereits jetzt und erst recht mit einer Implementierung der genannten Voraussetzungen im Gesetz.

5. Zurückhaltung aufgrund drohender internationaler Nachteile

Wie schon bei der Problematik des (inzwischen verbotenen) „Küekentötens“ wird auch im Falle „überzähliger“ Versuchstiere eine Verlagerung des Problems ins Ausland befürchtet.⁹³ Dies kann indes kein Hindernis für den angemessenen Vollzug der bestehenden Gesetze sein, ebenso

wenig wie dies für das Verbot des Tötens männlicher Nachkommen von Legehennen ein Hindernis war. Weder der Gesetzgeber noch die Verwaltungsbehörden oder die Justiz sind dazu berechtigt, zur Sicherung einer internationalen Wettbewerbsfähigkeit auf die Verwirklichung und Vollziehung des Staatsziels Tierschutz in Art. 20a Grundgesetz (GG) zu verzichten oder nicht alle möglichen Maßnahmen anzuleiten, um dem nachzukommen, selbst wenn dadurch Nachteile drohen.⁹⁴

6. Schlussfolgerung

Es ist dringend geboten, die strukturellen rechtswidrigen Tötungen grundsätzlich zu beenden und die staatliche Schutzpflicht aus Art. 20a GG in diesem Bereich durch Nutzung der gegebenen rechtlichen Instrumente vollumfänglich zu verwirklichen. Es wäre wünschenswert, dass gerichtlich oder gesetzlich – im Einklang mit der Literatur – festgestellt wird, dass ein vernünftiger Grund vorliegend nicht ohne Weiteres gegeben ist und ab welchem Punkt genau eine eventuelle Unzumutbarkeit eintreten würde, welche in Ausnahmefällen Tötungen rechtfertigen könnte. Zudem müssen Ermächtigungsgrundlagen im Gesetz verankert werden, welche Verwaltungsbehörden die Erhebung und Kontrolle spezifischer Daten über die Zucht, Zuchtplanung, Haltungskapazitäten, Vermittlungs- und weiterer Bemühungen bis hin zu allfälligen Tötungen erlauben, damit konkrete Anhaltspunkte für eine individuelle Strafbarkeit auch ohne größere Umstände ermittelbar sind. Der Handlungsbedarf ist inzwischen erkannt: Wo in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht derart gravierend gegen geltendes Recht verstoßen wird, sind die notwendigen Vorkehrungen seitens der Behörden und nötigenfalls des Gesetzgebers zu treffen, um Vollzugsprobleme zu lösen und Rechtssicherheit zu schaffen. Das Verharren in einer vermeintlich ungeklärten oder auf Vertrauen basierenden Lage ist für alle Beteiligten nicht statthaft.

87) Casper/Gerritsen (Fn. 2), 524.

88) Vgl. Strittmatter, Ärzte gegen Tierversuche-Journal 3/2024, S. 9.

89) Vgl. Gesetzentwurf der Bundesregierung, Kabinettdruckfassung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Tierschutzgesetzes und des Tiererzeugnisse-Handels-Verbotsgesetzes, S. 87 f., abrufbar unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/tierschutzgesetz.html>.

90) Vgl. Table.Media, Stand 25.2.2024, abrufbar unter <https://table.media/berlin/news/tierschutz-novelle-dfg-expertin-warnt-vor-abwanderung-von-biomedizinern/>; Tagesspiegel: Was steht höher – die Sache mit den Tierversuchen, Stand 21.1.2025, abrufbar unter <https://www.tagesspiegel.de/wissen/was-steht-hoher-die-sache-mit-den-tierversuche-und-der-freien-forschung-11299456.html>; FAZ Tötung von Versuchstieren – Kritik an geplanter Reform des Tierschutzgesetzes, Stand 21.1.2025, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wissen/forschungspolitik/toetung-von-versuchstieren-kritik-an-geplanter-reform-des-tierschutzgesetzes-19579675.html>.

91) Vgl. VG München, Beschl. v. 3.12.2008 – M 18 E 08.5876, KG NStZ 2010, 176; Murswiek, NVwZ 1996, 230.

92) Mehr dazu im vorangegangenen Aufsatz: Casper/Gerritsen (Fn. 2), 517 f.

93) Siehe unter anderem BR24: Schärfere Tierschutz: Tierversuche vor dem Aus?, Stand 21-1-2025, abrufbar unter <https://www.br.de/nachrichten/wissen/schaerferer-tierschutz-tierversuche-vor-dem-aus>; RND: Wettbewerbsnachteile erwartet – Mehr Tierschutz? Union fürchtet dramatische Folgen für Landwirtschaft und Wissenschaft, Stand 21.1.2025, abrufbar unter <https://www.rnd.de/wirtschaft/ist-mehr-tierschutz-schlechtfuer-landwirtschaft-und-wissenschaft-3HYVKFXS3FFUR-RETXXNNKPQ35X7I.html>; Tierversuche verstehen: Referentenentwurf stößt auf deutliche Kritik, Stand 21.1.2025, abrufbar unter <https://www.tierversuche-verstehen.de/referentenentwurf-stoesst-auf-deutliche-kritik>.

94) Cirsovius (Fn. 74), 668.